

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VON GLÜCK BERLIN WERBEAGENTUR GMBH FÜR DIE BEAUFTRAGUNG VON DRITTEN FÜR DEN EINKAUF VON WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN (Stand: 01.08.2017)**

**1 Anwendungsbereich**

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle von GLÜCK Berlin Werbeagentur GmbH („GLÜCK“) veranlassten Wareneinkäufe und Bestellungen von Leistungen von Dritten („Auftragnehmer“).
- 1.2 Diese AGB sind wesentlicher Bestandteil des Auftrages bzw. abgeschlossenen Vertrages mit dem Auftragnehmer. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sowie Änderungen und Ergänzungen dieser AGB haben nur Gültigkeit, soweit sie von GLÜCK schriftlich anerkannt wurden. Dies gilt auch, wenn den Geschäfts- und/oder Lieferungsbedingungen des Auftragnehmers von GLÜCK nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

**2 Auftragserteilung**

- 2.1 Aufträge sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt werden. Die im Auftrag bestellte Menge ist verbindlich. Mehrmengen werden auch dann nicht vergütet, wenn sie produktionstechnisch bedingt sind. Der vereinbarte Preis ist verbindlich und beinhaltet alle Nebenkosten (Fracht, Verpackung, Porto, Zoll, Steuern, Abgaben etc.). Bei Änderungs- und Ergänzungswünschen ist für den Mehraufwand des Auftragnehmers nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von GLÜCK eine gesonderte Vergütung zu zahlen.
- 2.2 Die gesetzten Liefertermine oder -fristen sind verbindlich (Fixgeschäft gemäß §§ 323 Absatz 2 Nr. 2 BGB, 376 HGB). Von einer etwaigen Überschreitung der Liefertermine und -fristen ist GLÜCK unter Angabe der Gründe und der mutmaßlichen Dauer unverzüglich zu benachrichtigen. Der Lauf der Fristen wird gehemmt, wenn nach Erteilung des Auftrages vorgebrachte Änderungswünsche von GLÜCK eine erhebliche Umdisponierung des Terminplanes verursachen. Der Auftragnehmer wird dies GLÜCK unverzüglich mitteilen und mit GLÜCK einen neuen Termin abstimmen.
- 2.3 Annahme und Zahlung stellen keine Abnahme dar. Hat der Auftragnehmer eine bewegliche Sache herzustellen, finden die gesetzlichen Regelungen über die Abnahme Anwendung. Die Vorschriften des § 377 Absätze 1 bis 3 HGB werden abbedungen, soweit nicht ein offenkundiger Mangel vorliegt. Die Vergütung ist erst nach Abnahme fällig. Sofern das Arbeitsergebnis nicht abnahmefähig ist, wird der Auftragnehmer auf Verlangen von GLÜCK innerhalb einer angemessenen Nachfrist nacherfüllen. GLÜCK hat das uneingeschränkte Wahlrecht zwischen Nachbesserung und -lieferung, einer angemessenen Minderung des Herstellungspreises oder Rücktritt vom Vertrag. Kommt der Auftragnehmer mit der Nacherfüllung in Verzug oder zeigt diese nicht den von GLÜCK gewünschten Erfolg, so kann GLÜCK ohne weitere Fristsetzungen die Nachbesserung bzw. Neuerstellung auf Kosten des Auftragnehmers durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das gesamte bereits hergestellte Material hierfür auf Aufforderung herauszugeben. Unberührt bleiben sonstige Ansprüche von GLÜCK, insbesondere auf Schadensersatz, wegen Verzugs infolge der Mängelbeseitigung. Der Auftrag kann nur durch Lieferungen und Leistungen („Werke“) in bester Qualität erfüllt werden. Mangelhaft sind insbesondere unsachgemäße oder unsauber ausgeführte Werke sowie solche Werke, bei denen die gestellten Aufgaben und/oder die gewünschte Gestaltung außer Acht gelassen und/oder von Weisungen abgewichen worden ist und/oder die nicht dem neuesten Stand der Technik entsprechen und/oder von überlassenen Mustern abweichen. Der Auftragnehmer versichert dabei insbesondere, dass alle Werke Originale und frei von Rechten Dritter sind. Der Auftragnehmer sichert zu, dass seine Werke weder gegen das Wettbewerbsrecht noch gegen Rechte Dritter (etwa Marken-, Urheber-, Persönlichkeits-, Patentrechte) oder andere Rechte verstoßen.
- 2.4 Leistungsort ist, sofern nicht ausdrücklich schriftlich Abweichendes vereinbart wurde, die Lieferanschrift. Die Lieferung ist vom Auftragnehmer auf seine Kosten und Gefahr durchzuführen. Soweit in dem jeweiligen Auftrag nichts Abwei-

- chendes festgelegt ist, liefert der Auftragnehmer frachtfrei an die vereinbarte Lieferanschrift. Teilleistungen sind – sofern nichts Anderes ausdrücklich vereinbart ist – nicht gestattet.
  - 2.5 Für alle Rechnungen an GLÜCK besteht, soweit nicht anders vereinbart, ein Zahlungsziel von 30 Tagen. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung der Vergütung jedoch erst nach vertragsgemäßem Eingang der Werke, deren Abnahme sowie Zugang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung mit Angabe der Projekt-, Bestell- und Lieferantenummer von GLÜCK beim GLÜCK. Für die Berechnung der Zahlungsfälligkeit gelten Lieferungen, die vor dem vereinbarten Liefertermin erfolgen, erst zum Zeitpunkt des vereinbarten Liefertermins als eingegangen. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung. Sämtliche Zahlungen erfolgen vorbehaltlich einer späteren Nachprüfung und eventuellen Geltendmachung von Rückforderungen nebst Zinsansprüchen. Der Auftragnehmer kann sich daher nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung berufen.
  - 2.6 Soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart ist, sind in dem vereinbarten Preis sämtliche Kosten für die Übertragung der hier geregelten Rechte sowie der Produktion und etwaiger Nacherfüllungen enthalten, insbesondere (i) Aufwendungen für Reisen des Auftragnehmers zu Meetings beim GLÜCK oder dessen Kunden sowie zur Abstimmung und Abnahme mit GLÜCK oder dessen Kunden, (ii) sämtlicher Kosten des Materialversands, inkl. Kunden- und Agentur-Belegkopien, (iii) Kosten für Dekorationen, Requisiten und Ausstattungsgegenstände, die im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung vom Auftragnehmer für GLÜCK hergestellt oder erworben wurden sowie deren Rücklieferung, (iv) aller im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung angefallenen Kosten für Rohfassungen und Rushes sowie Datenträger, (v) aller Nebenkosten. Zusätzliche Kopien werden nach Lieferung und einer Abnahmeprüfung bezahlt.
  - 2.7 Erteilt GLÜCK den Auftrag in fremdem Namen und für fremde Rechnung eines seiner Kunden, so haftet GLÜCK nicht für die Bezahlung der bestellten Waren und/oder Dienstleistungen oder für die Erfüllung sonstiger vertraglichen Verpflichtung des jeweiligen Kunden. Die Bezahlung des Auftragnehmers erfolgt direkt durch den Kunden und nicht durch GLÜCK. GLÜCK haftet nicht für die Bonität des Kunden, die er auch nicht geprüft hat. Erteilt GLÜCK den Auftrag im eigenen Namen und auf eigene Rechnung aber im Auftrag eines seiner Kunden, was bei Beauftragung kenntlich zu machen ist, ist die Vergütung erst fällig und durch GLÜCK zu bezahlen, wenn GLÜCK seinerseits durch den Kunden mit entsprechenden Geldmitteln zum Zwecke der Befriedigung der Forderungen ausgestattet wurde. Dies gilt unabhängig davon, aus welchem Grund die Zahlung an GLÜCK nicht erfolgt ist.
  - 2.8 GLÜCK kann insbesondere dann vom Auftrag zurücktreten oder den Auftrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn die ordnungsgemäße Abwicklung des Auftrages dadurch in Frage gestellt ist, dass der Auftragnehmer seine Zahlungen nicht nur vorübergehend eingestellt hat, der Auftragnehmer seinen Geschäftsbetrieb oder einen wesentlichen Teil seines Geschäftsbetriebes eingestellt hat oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zur Beitreibung von Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag erfolglos geblieben sind. Die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt und außerordentliche Kündigung bleiben davon unberührt.
- 3. Nutzungsrechte**
- 3.1 Der Auftragnehmer räumt GLÜCK die nicht auf Werbezwecke beschränkten ausschließlichen sowie zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten erheber- und leistungsschutzrechtlichen Nutzungsrechte sowie sonstigen Schutzrechte an sämtlichen Werken (inkl. allen Entwicklungsstufen) ein, die im Verlauf seiner Tätigkeit in Erfüllung dieses Vertrages entstanden sind oder entstehen werden.
  - 3.2 Dies schließt das Recht von GLÜCK ein, die unter Verwendung von Werken des Auftragnehmers hergestellte Produktion durch unbeschränkte Verwendung in allen Medien, Verfahren und Systemen und in allen Formen der Nebenrechteverwertung auszuwerten.

- 3.3 GLÜCK ist berechtigt, die in diesem Vertrag eingeräumten Rechte im Ganzen oder in Teilen an Dritte zu übertragen, Dritten einfache oder ausschließliche Nutzungsrechte einzuräumen sowie Dritten die Weiterübertragung von Rechten zu gestatten. GLÜCK ist auch berechtigt, die in vorstehenden Absätzen aufgeführten Rechte und die eingeräumten Nutzungsrechte selbst oder durch Einschaltung Dritter, auf die er die Rechte ganz oder teilweise übertragen kann, einzeln oder in beliebiger Kombination zu verwerten.
- 3.4 Soweit die Werke als solche und nicht bloß als Nutzungsrechte übertragbar sind, stehen diese GLÜCK zu. Dies umfasst insbesondere die Rechte an Erfindungen und Softwarepatenten sowie die vermögensrechtlichen Befugnisse im Sinne des § 69b UrhG in der Form ausschließlicher Nutzungsrechte.
- 3.5 GLÜCK erhält zudem das Recht hinsichtlich unbekannter Nutzungsarten, d. h. die Rechte an allen im Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekanntem Nutzungsarten, soweit die Rechte daran nicht bereits aufgrund der vorstehenden Regelungen eingeräumt worden sind. GLÜCK kündigt dem Auftragnehmer die beabsichtigte Nutzung eines solchen Rechts vorher schriftlich an und wird sich mit dem Auftragnehmer über eine angemessene Beteiligung an der wirtschaftlichen Nutzung dieses Rechts verständigen. Sofern und soweit das Widerrufsrecht bezüglich der Einräumung von Rechten für unbekanntem Nutzungsarten oder die Verpflichtung hierzu gemäß §§ 88 Abs.1 Satz 2, 89 Abs. 1 Satz 2 UrhG nicht ausgeschlossen sein sollte, gilt dass eine Mitteilung von GLÜCK über die beabsichtigte Aufnahme der Auswertung der Werke in der neuen Nutzungsart gemäß § 31a Abs. 1 Satz 3 UrhG („Mitteilung“) an den Auftragnehmer erfolgt ausschließlich an die im Auftragsrubrum angegebene Anschrift des Auftragnehmers, soweit der Auftragnehmer GLÜCK nicht ausdrücklich und schriftlich unter ausdrücklicher Nennung des relevanten Auftrages und des vertragsgegenständlichen Beitrags mitgeteilt hat, dass die Mitteilung künftig an eine andere Anschrift zu erfolgen hat.
- 3.6 Über die in vorstehenden Ziffern genannten Rechte und Befugnisse hinaus sind die Werke mit Wirkung für alle Urheberrechtsordnungen, die eine entsprechende Konzeption anerkennen, als Auftragswerke zu verstehen. Mit Wirkung für alle ausländischen Rechtsordnungen, die eine Abtretung des Urheberrechts zulassen, tritt der Auftragnehmer an GLÜCK das Urheberrecht an den Werken ab. Die Werke sowie ggf. die Tätigkeit des Auftragnehmers sind als „work made for hire“ im Sinne des US-amerikanischen Urheberrechts anzusehen. GLÜCK ist berechtigt, diese Abtretung in den hierfür maßgeblichen Registern eintragen zu lassen. Soweit dies nach den jeweiligen Rechtsordnungen zulässig ist, erklärt der Auftragnehmer darüber hinaus einen Verzicht auf die Geltendmachung der Urheberpersönlichkeitsrechte. Darüber hinaus soll die Rechteinräumung mit Wirkung für alle Rechtsordnungen, die eine Rechteinräumung auch für unbekanntem Nutzungsarten zulassen, auch für derart erst zukünftig bekannt werdende Nutzungsarten gelten. Soweit diese Rechtsordnungen vorsehen, dass GLÜCK als Lizenznehmer dem Auftragnehmer hierfür entsprechende Beteiligungen einzuräumen hat, verpflichtet sich GLÜCK, diese Zahlungen an den Auftragnehmer im Zeitpunkt der Nutzung der Werke in diesen heute noch unbekanntem Nutzungsarten zu leisten.
- 3.7 Der Auftragnehmer hat GLÜCK vor Annahme des Auftrages darüber zu informieren, ob und ggf. welche seiner gemäß dieser Ziffer 3 zu übertragenden Nutzungsrechte auf Verwertungsgesellschaften (GEMA, VG Wort, VG Wort-Bild etc.) übertragen wurden. Bei Meldungen an Verwertungsgesellschaften ist der Kunde und nicht etwa GLÜCK als Verwerter der Werke anzugeben. Die Meldung soll erst nach Freigabe durch GLÜCK erfolgen.
- 3.8 Der Auftragnehmer wird, in Ansehung der Werke, etwaige ihm gemäß § 41 UrhG zustehenden Rechte frühestens nach Ablauf von fünf Jahren seit Erstellung der Werke ausüben und eventuelle persönlichkeitsrechtliche Befugnisse nach §§ 12, 25 und 39 UrhG an den Werken nicht geltend machen. GLÜCK ist berechtigt, die Urheberpersönlichkeitsrechte an den Werken wahrzunehmen. GLÜCK wird auf die Urheberpersönlichkeitsrechte des Auftragnehmers Rücksicht nehmen, soweit dies technisch und wirtschaftlich zumutbar ist. Der Auftragnehmer verzichtet auf sein Urheberbennennungsrecht aus § 13 UrhG, er darf jedoch genannt werden.
- 3.9 Soweit sich der Auftragnehmer zur Durchführung des Auftrages dritter Personen bedient, steht er dafür ein, dass auch deren Rechte unbeschränkt in dem vorstehend genannten Umfang auf GLÜCK übertragen werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, von den dritten Personen eine geeignete Erklärung über die vollständige Übertragung der Rechte unterschreiben zu lassen und GLÜCK – nach Aufforderung – vorzulegen. Von etwaigen Ansprüchen seiner Mitarbeiter oder sonstiger Dritter, derer sich der Auftragnehmer zur Durchführung des Auftrages bedient, stellt der Auftragnehmer GLÜCK frei. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass auch sämtliche ausübenden und darstellenden Künstler und Modelle auf ihr Namensnennungsrecht verzichten, aber genannt werden dürfen.
- 3.10 Die Rechteeinräumung/-übertragung gemäß dieser Ziffer 3 ist mit dem vereinbarten Honorar vergütet. Von Ansprüchen aus §§ 32 ff. UrhG seiner Mitarbeiter oder sonstiger Dritte, derer sich der Auftragnehmer zur Durchführung des Auftrages bedient, stellt der Auftragnehmer GLÜCK frei. Etwaige Kündigungen dieses Vertrages durch eine der beiden Parteien lassen den Erwerb von bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Rechten durch GLÜCK und die Wirksamkeit von Dritten eingeräumten bzw. übertragenen Rechten unberührt.
- ## 4. Produktionen
- ### 4.1 Foto- und Bewegtbildmaterial
- Für die Produktion von Plakaten, Anzeigen etc. sowie von TV-Spots, Kinowerbefilmen, Animationswerbefilmen, Viral-Filmen und sonstigem Bewegtbildmaterial („Aufnahmen“) steht die Entscheidung über die inhaltliche, künstlerische und technische Gestaltung sowie über den Aufnahmeort steht GLÜCK zu. Der Auftragnehmer trägt auch die Verantwortung für die sachliche Richtigkeit der Aufnahmen soweit seine Weisungen befolgt worden sind. Die Aufnahmen sind nach dem von GLÜCK gelieferten Drehbuch, Storyboard, Layout-Film oder Briefing sowie dem Ergebnisprotokoll des Pre-Production-Meetings („PPM“) und den Weisungen von GLÜCK zu produzieren. Will der Auftragnehmer von Drehbuch, Storyboard, Briefing oder Weisungen abweichen, gleichgültig aus welchem Grunde, hat er die vorherige schriftliche Zustimmung von GLÜCK einzuholen. Dasselbe gilt, wenn beim Auftragnehmer Unsicherheiten über die getreue Umsetzung der Vorgaben entstehen. Der Auftragnehmer hat die Aufnahmen selbst zu erstellen und in einer Qualität zu produzieren und abzuliefern, die mindestens dem durch seine Musterrolle erwiesenen Stand der Produktionstechnik seines Betriebes entspricht. Der Auftragnehmer erarbeitet im Einvernehmen mit GLÜCK einen genauen Zeitplan bezüglich der einzelnen Herstellungsphasen der Aufnahmen und unterrichtet GLÜCK über den jeweiligen Stand der Herstellung so rechtzeitig, dass dieser jede Herstellungsphase beeinflussen kann. GLÜCK und sein Kunde haben das Recht, während der Produktion der Aufnahmen anwesend zu sein, um ggf. entsprechende Weisungen zu erteilen. Änderungswünsche von GLÜCK wird der Auftragnehmer berücksichtigen. Entstehen dadurch wesentliche Mehrkosten (> 2 %), trägt diese GLÜCK, wenn der Auftragnehmer das Entstehen dieser Mehrkosten und deren Höhe rechtzeitig vor Durchführung der Maßnahmen mitgeteilt und GLÜCK diese schriftlich genehmigt hat. Vermindern die Änderungswünsche von GLÜCK die Herstellungskosten, so kommt der hierdurch eingesparte Betrag GLÜCK zugute. Der Auftragnehmer mietet die für die Produktion der Aufnahmen erforderlichen Räumlichkeiten und sonstigen Orte sowie beauftragt Dritte, wie Modelle, Regisseure, Sänger u. ä., im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Er übernimmt für diese die Erfüllungshaftung. Erscheinen die vom Auftragnehmer beauftragten Dritten nicht bzw. nicht rechtzeitig zur Produktion, trägt der Auftragnehmer die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten. Die für die Produktion der Aufnahmen erforderlichen Geräte, Arbeitsmittel und Materialien, die der Auftragnehmer im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erwirbt, stellt er auf seine Kosten und eigene Ge-

fahr. Kinofilme werden unter Berücksichtigung von Normal/Breitwand bzw. 16/9 oder anderen europäischen oder internationalen Normen gemäß den Angaben von GLÜCK sowie den Richtlinien der FSK und TV-Spots unter Berücksichtigung des Fernsehcache gedreht. Fernsehkopien haben den Normen des Pflichtenheftes der ARD bzw. des ZDF zu entsprechen. Die zu bewerbenden und in den Aufnahmen darzustellenden Produkte wird GLÜCK kostenlos im Original oder als Dummy zur Verfügung stellen. Sie sind nach Beendigung der Produktion zurückzugeben. Sofern die Originale oder Dummies einer fotografischen oder filmischen Umsetzung nicht entsprechen, wird der Auftragnehmer GLÜCK darüber unverzüglich unterrichten und ihm Gelegenheit zur produktionsgerechten Präparierung geben. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, die ihm zur Verfügung gestellten Originalprodukte durch andere zu ersetzen. Bei Filmaufnahmen garantiert der Auftragnehmer, dass das Recht zur Verfilmung des Drehbuchs/Storyboards, soweit dieses nicht von GLÜCK zur Verfügung gestellt wurde, und das Recht seiner Gestaltung in Bild, Wort und Ton GLÜCK zustehen. Dasselbe gilt für alle Rechte der Drehbuchverfasser, der Filmschaffenden und der ausübenden und darstellenden Künstler und Modelle (z. B. Schauspieler, Kameramänner, Trickzeichner, Regisseure, Filmarchitekten, Komponisten, Musiker, Sprecher etc.). GLÜCK ist berechtigt, bei den Dreharbeiten durch einen Fotografen seiner Wahl Standfotos herstellen zu lassen und diese im Umfang der Rechteeräumungen dieses Vertrages zu nutzen. Die vereinbarte Länge von Filmen ist genauestens einzuhalten. Bei Kinofilmen gilt die von der Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH (FSK) vermerkte Filmlänge. Der Auftragnehmer wird, wenn GLÜCK dies wünscht und sofern einzelvertraglich nicht anders geregelt, den Film auf seine Kosten der Spitzenorganisation der FSK vorlegen. Bei Filmen, die in Filmtheatern vorgeführt werden sollen, hat eine Vorlage stets zu erfolgen. Beanstandet die FSK oder die Werbefernsehgesellschaft das Arbeitsergebnis auf Grund von Elementen, die auf einen ausdrücklichen Wunsch von GLÜCK zurückgehen, so gehen erforderliche Änderungen zu dessen Lasten, ansonsten zu Lasten des Auftragnehmers. Für die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen e. V. (FSF), die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e. V. (FSM) sowie für sonstige ähnliche Zusammenschlüsse gelten diese Regelung entsprechend. Der Auftragnehmer wird weder seinen Namen, den seiner Firma, den von Dritten noch irgendein anderes Kennzeichen seines Unternehmens in den Aufnahmen einblenden oder in sonstiger Weise sicht- oder hörbar machen.

#### 4.2 Filmmusik

Der Auftrag zur Produktion von Musik umfasst nur die Produktion der Musik (inkl. Gesang und Komposition) und deren zugehörigen Produktionsabläufe. Die Länge, Art sowie die Instrumentierung der vom Auftragnehmer zu komponierenden und einzuspielenden Musik richtet sich nach den künstlerischen Anforderungen an die Werbeproduktion und wird durch GLÜCK bestimmt. Die vereinbarte Länge der Musik ist genauestens einzuhalten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich hinsichtlich seiner Kompositionsleistungen, ausschließlich persönlich geschaffene Originalwerke zu liefern. Die Verwendung fremder Themen oder Motive ist nicht zulässig. GLÜCK ist berechtigt, jederzeit auf die Verwendung der vom Auftragnehmer geschaffenen Musik oder ihrer Teile zu verzichten und/oder andere Komponisten mit der (Weiter-) Bearbeitung und Umarbeitung zu beauftragen. Sämtliche Rechteeräumungen gemäß Ziffer 3 nimmt der Auftragnehmer sowohl in seiner Eigenschaft als Urheber als auch als Leistungsschutzrechtinhaber an den Tonaufnahmen vor. Die Musik ist nach dem von GLÜCK gelieferten Briefing zu produzieren. Die Entscheidung über die inhaltliche, künstlerische und technische Gestaltung steht GLÜCK zu. Will der Auftragnehmer von Briefing oder Weisungen abweichen, gleichgültig aus welchem Grunde, hat er die vorherige schriftliche Zustimmung von GLÜCK einzuholen. Dasselbe gilt, wenn beim Auftragnehmer Unsicherheiten über die getreue Umsetzung der Vorgaben entstehen. Der Auftragnehmer hat die Musik selbst zu erstellen und in einer Qualität zu produzieren und abzuliefern, die mindestens dem durch sei-

ne Musterrolle erwiesenen Stand der Produktionstechnik seines Betriebes entspricht. GLÜCK hat das Recht, während der Produktion selbst oder vertreten durch seine Agentur anwesend zu sein, um ggf. entsprechende Weisungen zu erteilen. Änderungswünsche von GLÜCK wird der Auftragnehmer berücksichtigen. Entstehen dadurch wesentliche Mehrkosten (>2 %), trägt diese GLÜCK, wenn der Auftragnehmer das Entstehen dieser Mehrkosten und deren Höhe rechtzeitig vor Durchführung der Maßnahmen mitgeteilt und GLÜCK diese schriftlich genehmigt hat. Vermindern die Änderungswünsche von GLÜCK die Herstellungskosten, so kommt der hierdurch eingesparte Betrag GLÜCK zugute. Wenn die Musik in Filmtheatern vorgeführt werden soll, wird der Auftragnehmer die Musik auf seine Kosten der Spitzenorganisation der FSK vorlegen. Beanstandet die FSK oder eine Werbefernsehgesellschaft die Musik bzw. einzelne Titel auf Grund von Elementen, die auf einen ausdrücklichen Wunsch von GLÜCK zurückgehen, so gehen erforderliche Änderungen zu dessen Lasten, andernfalls zu Lasten des Auftragnehmers.

#### 4.3 Abnahmeregeln bei Film-/Musikaufträgen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Ablieferung von technisch einwandfreien, fertig abgemischten und sendefähigen Werken. Er leistet ausdrücklich dafür Gewähr, dass die Werke eine einwandfreie Ton- und Bildqualität aufweisen. Der Auftragnehmer wird bei Werbefilmen diese zunächst in ihrer Rohschnittfassung GLÜCK und/oder dessen Kunden nach vorheriger Terminabsprache vorführen. GLÜCK wird dem Auftragnehmer etwaige Änderungswünsche unverzüglich mitteilen. Bei Musikproduktionen wird der Auftragnehmer nach Ablieferung der Musik bis zur Abnahme der jeweiligen Endfassung Umänderungen, Ergänzungen und Nachbesserungen vornehmen, sofern GLÜCK dies wünscht. Die erforderliche Endabnahme der Werke (Online-Freigabe) hat in Gegenwart von GLÜCK bzw. dessen Kunden und auf Wunsch von GLÜCK in Gegenwart des Auftragnehmers oder eines Bevollmächtigten (z. B. Regisseurs) nach vorheriger Terminabsprache zu erfolgen. Die Abnahme ist nach Wahl von GLÜCK an seinem Sitz, am Sitz seines Kunden oder am Sitz des Auftragnehmers durchzuführen. Die Abnahme erstreckt sich jeweils auf die künstlerische, werbliche und geschmackliche Gestaltung, auf die Übereinstimmung mit dem Drehbuch, Storyboard, Layout-Film/Briefing, den Festlegungen des PPM und den zusätzlichen Weisungen von GLÜCK sowie in der Online-Freigabe auf die Ton- und Bildqualität (insbesondere auf die Farbbestimmungen) und technische Gestaltung. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Werkvertragsrechts des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Etwaige an den Werken auftretende Mängel sind vom Auftragnehmer auf seine Kosten umgehend zu beheben.

#### 4.4 Programmierleistungen

Sofern die Leistung des Auftragnehmers in der Erstellung oder Anpassung einer Software besteht, erfolgt die Programmübergabe auf einem geeigneten Datenträger in maschinenlesbarer Form zusammen mit dem Source Code. Der Auftragnehmer sichert zu, dass die Software keine Open-Source-Software enthält. Sofern die Software – nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von GLÜCK – nach der zu erbringenden Werkleistung dennoch Open-Source-Software enthält, hat der Auftragnehmer eine genaue Bezeichnung der Open-Source-Software in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen. Der Auftragnehmer sichert dann zu, dass alle Lizenzverpflichtungen, welche hinsichtlich der Open-Source-Software bestehen, durch den Auftragnehmer vollständig erfüllt worden sind, der Auftragnehmer GLÜCK alle einschlägigen Lizenztexte und alle notwendigen Source Codes wie auch Build Scripts für jede Version der ihnen gelieferten Open-Source-Software übergeben hat, um es GLÜCK zu ermöglichen, eine lauffähige Version solcher Open-Source-Software zu erschaffen. Bei einer Verletzung der vorstehenden Pflichten stellt der Auftragnehmer GLÜCK von allen Ansprüchen, Schäden, Verlusten und Kosten, einschließlich der Kosten für eine notwendige und angemessene Rechtsverteidigung, frei und übernimmt die Verteidigung gegenüber allen Ansprüchen, die GLÜCK aus der Verletzung dieser Pflicht entstehen. In Flash-Sourcen können Eigentwick-

lungen des Auftragnehmers im Bereich Programmierung in den Ursprungsdateien nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von GLÜCK als geschlossene Dateien implementiert werden; diese Bereiche dürfen aber nicht die Möglichkeit der Adaption maßgeblich einschränken (Anpassung Sprachversion, Modularität des Web-Specials, sofern vorgegeben etc.). Sofern die Leistung des Auftragnehmers in der Erstellung oder Anpassung einer Software besteht, werden die erstellten und angepassten Programme nach Durchführung eines Programmtests beim Auftragnehmer in testfähiger Form an GLÜCK übergeben. Nach Vorliegen der Abnahmebereitschaftserklärung des Auftragnehmers und Übergabe aller zum Auftrag gehörenden Unterlagen führt GLÜCK die Abnahme binnen vier Wochen durch. Falls die Überprüfung der Leistungen des Auftragnehmers eine Inbetriebnahme oder Ingebrauchnahme zu Testzwecken erfordert, so erfolgt die Abnahme erst nach erfolgreichem Abschluss der Tests. Die Abnahme erfolgt, wenn alle in der Leistungsbeschreibung festgelegten Leistungen und Kriterien erfüllt werden und das Werk fehlerfrei ist. Über die Abnahme wird ein formales Abnahmeprotokoll erstellt. Die formale Abnahme unterbleibt jedoch so lange, wie der Auftragnehmer festgestellte Mängel beseitigt. Die Mängelbehebung hat unverzüglich, spätestens innerhalb einer von GLÜCK gesetzten Frist zu erfolgen. Eine übliche Dokumentation ist stets spätestens zur Abnahme der Software vorzulegen und damit Voraussetzung für die Abnahme

#### 4.5 Quelldateien

Alle im Zusammenhang mit der Produktion der Werke anfallenden Quelldateien, HTML-Daten und -Implementierungen, Photoshop-Dateien, Flash-Sourcen und sonstige Dateien, Bild- oder Tonträger und sonstige Datenträger sowie alle für die Werke angeschafften Requisiten, Ausstattungen, Dekorationen etc. stehen vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an im alleinigen Eigentum von GLÜCK soweit nicht einzelvertraglich ausdrücklich etwas Anderes vereinbart ist. Die Übergabe an GLÜCK wird dadurch ersetzt, dass der Auftragnehmer diese Gegenstände für GLÜCK unentgeltlich verwahrt. Bild-/Ton-Negative, Datenträger sowie Magnetbänder sind vom Auftragnehmer auf dessen Kosten in einem Kopierwerk oder Video-/Tonstudio auf den Namen von GLÜCK für einen Mindestzeitraum von drei Jahren ab Endabnahme einzulagern. Der Auftragnehmer wird GLÜCK den Namen und die Adresse der Lagerstätte schriftlich mitteilen. Der Auftragnehmer wird GLÜCK mindestens ein halbes Jahr vor Ablauf der vorgenannten Dreijahresfrist über den Fristablauf schriftlich informieren, um ihm eine Entscheidung über eine etwaige Verlängerung der Lagerzeit zu ermöglichen. Unterbleibt die vorgenannte rechtzeitige Information durch den Auftragnehmer, ist dieser verpflichtet, auf eigene Kosten für eine unbefristete weitere Lagerung Sorge zu tragen. Alle vorerwähnten Gegenstände wird der Auftragnehmer auf Verlangen von GLÜCK jederzeit, ggf. auch vor Fertigstellung der Werke, unverzüglich an GLÜCK herausgeben.

## 5 Haftung, Garantien, Versicherungen

5.1 Die Haftung von GLÜCK ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Soweit keine vorsätzliche Pflichtverletzung vorliegt, ist die Haftung auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden begrenzt. Im Fall der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (sogenannte Kardinalspflicht d. h. eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen darf) haftet GLÜCK für jeden Grad des Verschuldens. Hier ist die Haftung jedoch auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bleibt unberührt. Die Haftung von GLÜCK, seiner Vertreter und Erfüllungsgehilfen wird ausgeschlossen mit Ausnahme bei grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Verletzungen, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sogenannter Kardinalpflichten, d.h. solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen

darf) sowie der Verletzung von Gesundheit, Leib und Leben sowie bei Ansprüchen auf den gesetzlichen Mindestlohn. Die Haftung von GLÜCK, seiner Vertreter und Erfüllungsgehilfen beschränkt sich auf den Ausgleich des nach Art der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen und unmittelbaren Schadens. Er haftet insbesondere nicht für entgangenen Gewinn. Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich nach dem Gesetz.

5.2

5.3 Der Auftragnehmer versichert, dass er die Leistung selbst erbringt. Er ist jedoch nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von GLÜCK berechtigt, Subunternehmer zur Leistungserbringung einzusetzen. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass sämtliche von ihm zu stellenden Personen, die an der Herstellung und Bearbeitung der vertragsgegenständlichen Produktion beteiligt sind und denen Urheber-, Leistungsschutz-, Eigentumsrechte oder sonstige Rechte zustehen, alle notwendigen Einverständniserklärungen abgegeben haben, damit die Werke im vereinbarten Umfang ausgewertet werden können. Auf Wunsch von GLÜCK wird der Auftragnehmer einen Nacherwerb erweiterter Rechte, insbesondere über die vereinbarte Nutzungsdauer hinaus und/oder in weiteren Medien, vermitteln.

5.4 Der Auftragnehmer verfügt über alle erforderlichen urheberrechtlichen Verwertungsrechte, insbesondere die zur Vertragserfüllung notwendigen Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Sende-, Aufführungs-, Bearbeitungs- und Leistungsschutzrechte. D.h. der Auftragnehmer garantiert die nach Ziffer 3 zu übertragenden Rechte und versichert, dass diese Rechte nicht bereits auf Dritte übertragen oder mit Rechten Dritter belastet sind und Dritte nicht mit der Ausübung dieser Rechte beauftragt wurden. Der Auftragnehmer versichert weiterhin, dass in Bezug auf die Erfüllung dieses Vertrages keine anderweitigen Verpflichtungen bestehen, die die zu erbringenden Leistungen behindern könnten.

5.5 Der Auftragnehmer versichert, dass er derzeit für keinen anderen Auftraggeber tätig ist, der mit dem Kunden von GLÜCK, für den die Werke erkennbar bestimmt sind, in Wettbewerb steht. Sofern hier ein solcher Konflikt ersichtlich sein sollte, hat der Auftragnehmer GLÜCK darauf hinzuweisen. Der Auftragnehmer kann im Falle eines solchen Konfliktes kostenfrei vom Auftrag zurücktreten und/oder diesen jederzeit kündigen.

5.6 Der Auftragnehmer garantiert, dass bezüglich sämtlicher von ihm zu stellenden Personen, die an der Herstellung und Bearbeitung des vertragsgegenständlichen Arbeitsergebnisses beteiligt sind, eine ordnungsgemäße Steuer- und Sozialabgabenabfuhr durchgeführt wird.

5.7 Der Auftragnehmer garantiert, die Vorgaben des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) in seiner jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Er garantiert insbesondere, seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zumindest den gemäß § 1 MiLoG geschuldeten Mindestlohn zum gemäß § 2 MiLoG gesetzlich vorgeschriebenen Fälligkeitszeitpunkt zu zahlen und dass von ihm eingesetzte Subunternehmer sowie von diesen eingesetzte weitere Subunternehmer die Vorgaben des MiLoG in seiner jeweils gültigen Fassung ebenfalls einhalten. Der Auftragnehmer ist nach Aufforderung verpflichtet, monatliche Nachweise über die rechtzeitige Zahlung des Mindestlohnes durch ihn und durch seine Subunternehmer vorzulegen (z. B. durch Aufzeichnungen über geleistete Arbeitsstunden und hierfür gezahlte Arbeitsentgelte). GLÜCK hat zudem ein Einsichtsrecht in die (anonymisierten) Lohn- und Gehaltslisten des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass GLÜCK ein solches Einsichtsrecht auch gegenüber den Subdienstleistern des Auftragnehmers zusteht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, insbesondere alle Handlungen zu unterlassen, die zu einem Verstoß gegen das MiLoG, einer Strafbarkeit wegen Betrugs, Untreue, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung oder Bestechlichkeit von beim Auftragnehmer beschäftigten Personen oder Dritten führen können. Bei einem Verstoß hiergegen steht GLÜCK ein fristloses Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht aller mit dem Auftragnehmer bestehenden Vereinbarungen und Rechtsgeschäften (einschließlich noch nicht angenommener Bestellungen und Angebote) und der Abbruch sämtlicher Verhandlungen zu. Unabhängig davon ist der Auftragnehmer

- verpflichtet, alle ihn und die Geschäftsbeziehung mit GLÜCK betreffenden Gesetze und Regelungen einzuhalten. Bei einer Verletzung der vorstehenden Pflichten stellt der Auftragnehmer GLÜCK von allen Ansprüchen, Schäden, Verlusten und Kosten, einschließlich der Kosten für eine notwendige und angemessene Rechtsverteidigung, frei.
- 5.8 Sofern der Auftragnehmer beschränkt steuerpflichtig (§ 49 EStG) ist, unterliegt die zwischen GLÜCK und Auftragnehmer vereinbarte Vergütung dem Steuerabzug bei (i) Einkünfte, die durch im Inland ausgeübte künstlerische, sportliche, artistische, unterhaltende oder ähnliche Darbietungen erzielt werden, einschließlich der Einkünfte aus anderen mit diesen Leistungen zusammenhängenden Leistungen, unabhängig davon, wem die Einkünfte zufließen (davon ausgenommen sind Vergütungen aus nicht selbständiger Arbeit, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 EStG unterliegen), (ii) Einkünfte, die aus der inländischen Verwertung von Darbietungen herrühren, (iii) Einkünfte, die aus Vergütungen für die Überlassung der Nutzung oder des Rechts auf Nutzung von Rechten resultieren. GLÜCK ist verpflichtet, zur Sicherung des Steueranspruchs die Einkommensteuer im Wege des Steuerabzugs einzubehalten (§ 50a Abs. 7 EStG). Der Steuerabzug beträgt 15 % der gesamten Einnahmen. Mit gesamten Einnahmen sind neben der Vergütung auch die von GLÜCK ersetzten und übernommenen Fahrt- und Übernachtungsauslagen, soweit sie die tatsächlichen Kosten übersteigen, und die Verpflegungskosten, soweit sie die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwand übersteigen, gemeint. Die von GLÜCK geschuldete Umsatzsteuer gehört dabei nicht zur Bemessungsgrundlage. In dem Zeitpunkt, in dem dem Auftragnehmer die Vergütung gezahlt wird, hat GLÜCK für Rechnung des Auftragnehmers die Einkommensteuer im Wege des Steuerabzugs bereits einzubehalten und die innerhalb eines Kalendervierteljahres einbehaltene Steuer jeweils bis zum zehnten des dem Kalendervierteljahr folgenden Monats an das Bundeszentralamt für Steuern abzuführen. GLÜCK ist nach § 50a Abs. 5 EStG verpflichtet, dem Auftragnehmer auf Verlangen den Steuerabzug nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu bescheinigen. Der Auftragnehmer hat ferner die Möglichkeit, einen Antrag auf Erteilung einer Freistellungsbescheinigung beim Bundeszentralamt für Steuern zu stellen. Weitere Informationen und die nötigen Formulare sind unter [www.bzst.de](http://www.bzst.de) abrufbar.
- 5.9 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Produktionsrisiken angemessen zu versichern und auf Verlangen von GLÜCK die entsprechenden Versicherungspolice an diesen in Kopie auszuhändigen. Zu den zu versichernden Risiken zählen insbesondere (i) bis zum endgültigen Abschluss der Arbeiten: Produktionsausfall, falls nicht einzelvertraglich anders vereinbart; seitens von GLÜCK sind keine Ausfallhonorare geschuldet, sofern nicht einzelvertraglich vereinbart; (ii) bis zur vollständigen Ablieferung und Online-Freigabe eine Sach- und Personenhaftpflicht für die zur Produktion eingesetzten Gegenstände (zu bewerbende Produkte, Requisiten, Bauten, Dekorationen, Ausstattungen etc.) sowie sämtliche an der Filmproduktion Mitwirkenden (insbesondere Regisseure, Komponisten, Künstler, Produktionsstab, Hilfskräfte und sonstige bei der Herstellung des Arbeitsergebnisses anwesende Personen, Programmierer) sowie (iii) der Ausfall eines vom Auftragnehmer zu stellenden Künstlers. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass GLÜCK auch als Begünstigter der für die Produktion abzuschließenden Produktionsausfallversicherung zu nennen ist. Das Gleiche gilt für die Filmnegativversicherung. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, tritt der Auftragnehmer hiermit seine Ansprüche auf Auszahlung der Versicherungsleistungen aus dem Versicherungsvertrag an GLÜCK ab. Dieser nimmt diese Abtretung an.
- 6 Eigentum, Geheimhaltung, Audit**
- 6.1 Arbeitsunterlagen und Werke sowie alle im Zusammenhang mit dem Auftrag zugänglichen werdenden Informationen über GLÜCK oder dessen Kunden sind durch den Auftragnehmer auch nach Beendigung des Auftrages streng vertraulich zu behandeln. Er wird diese Geheimhaltungsverpflichtung an seine Angestellten und Mitarbeiter sowie an sonstige Dritte weitergeben, derer er sich zur Durchführung des Auftrages bedient. Die Kunden von GLÜCK sind ausdrücklich in den Schutzbereich dieser Geheimhaltungsabrede einbezogen. Entwürfe, Zeichnungen, Klischees, Vorlagen, Muster oder sonstige Unterlagen und Informationen, die der Auftragnehmer erhält, bleiben Eigentum von GLÜCK oder seiner Kunden, dürfen nur zur Abwicklung des Auftrages oder der Anfrage verwendet werden und sind vom Auftragnehmer sorgfältig zu verwahren und auf erstes Verlangen zurückzugeben. Der Auftragnehmer hat an diesen Unterlagen kein Zurückbehaltungsrecht.
- 6.2 Die Geheimhaltungspflichten nach den vorstehenden Ziffern bestehen nur dann nicht, wenn und soweit die betreffenden Informationen nachweislich allgemein bekannt sind oder ohne Verschulden des Auftragnehmers allgemein bekannt werden oder rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder werden oder bei dem Auftragnehmer bereits vorhanden sind oder auf gerichtliche Veranlassung offengelegt werden müssen.
- 6.3 Kopien, Teile oder Ausschnitte der Werke (auch produziertes, in der endgültigen Fassung aber nicht verwendetes Material) darf der Auftragnehmer ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung von GLÜCK weder in Bild noch in Ton für eigene oder fremde Zwecke herstellen, verbreiten, vorführen oder Dritten überlassen. Der Auftragnehmer darf nur mit schriftlicher Zustimmung von GLÜCK die Werke zu Eigenwerbbezwecken verwenden oder auf die bestehende Geschäftsverbindung Bezug nehmen. Der Auftragnehmer darf ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von GLÜCK weder Presseveröffentlichungen über den Auftrag oder die Werke herausgeben noch Presseinterviews vermitteln. Entsprechendes gilt für Pressefotos oder sonstige Mitteilungen über den Auftrag oder die Werke. Alle zur Verfügung gestellten Arbeitsunterlagen, wie Zeichnungen, Reproduktionen, Stanz-, Bildvorlagen, Entwürfe, Muster oder sonstige Unterlagen, bleiben Eigentum von GLÜCK. Die überlassenen Arbeitsunterlagen sind sorgfältig zu behandeln und nach Fertigstellung des Auftrages sowie auf erstes Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Auf Wunsch von GLÜCK hat der Auftragnehmer die Arbeitsunterlagen über einen Zeitraum von zwei Jahren zu archivieren. Dem Auftragnehmer steht an den Arbeitsunterlagen kein Zurückbehaltungsrecht zu. Alle Arbeitsunterlagen und Arbeitsergebnisse sowie die Werke dürfen nur zur Abwicklung des erteilten Auftrages verwendet werden.
- 6.4 Ohne Einwilligung von GLÜCK ist dem Auftragnehmer eine direkte Kontaktaufnahme zu dem Kunden untersagt. Erfolgt eine Kontaktaufnahme seitens des Kunden, verweist der Auftragnehmer diesen an GLÜCK als Ansprechpartner.
- 6.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in seiner jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und diese gemäß § 5 BDSG auf das Datengeheimnis verpflichtet sind. Er überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer darf die ihm zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erheben, verarbeiten oder nutzen. Die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten in einem Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung von GLÜCK und darf nur erfolgen, wenn die besonderen gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 4b, 4c BDSG erfüllt sind. Sofern notwendig wird der Auftragnehmer mit GLÜCK eine gesonderte Abrede nach § 11 BDSG schließen.
- 6.6 Der Auftragnehmer räumt der Revision von GLÜCK und des jeweiligen Kunden und/oder von GLÜCK oder dem Kunden beauftragten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten (Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und/oder Steuerberater) das Recht ein, jederzeit nach vorheriger Abstimmung sämtliche im Rahmen des Auftrages bzw. Vertrages anfallenden Transaktionsdaten und Unterlagen zwischen dem Auftragnehmer und GLÜCK einzusehen und zu überprüfen. Der

Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle einer Überprüfung einen Mitarbeiter der eigenen Revision oder einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten auf eigene Kosten bei der Überprüfung hinzuziehen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber GLÜCK in seinen Verträgen mit Sublieferanten (Subunternehmern) ein gleich lautendes Kontrollrecht zugunsten der Revision von GLÜCK und des jeweiligen Kunden aufzunehmen.

## **7 Verjährung, Aufrechnung, Abtretung**

- 7.1 Ansprüche des Auftragnehmers gegen GLÜCK unterliegen einer Verjährung von zwölf Monaten. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche wegen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachter Schäden sowie Ansprüche wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten, d.h. solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen darf) sowie Ansprüche wegen der Verletzung von Gesundheit, Leib und Leben sowie bei Ansprüchen auf den gesetzlichen Mindestlohn. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Eine Aufrechnung des Auftragnehmers mit Ansprüchen von GLÜCK ist nur zulässig, sofern die Ansprüche des Auftragnehmers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 7.2 Rechte des Auftragnehmers aus dem Auftrag, insbesondere der Vergütungsanspruch, dürfen nicht ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers abgetreten werden.
- 7.3 Zurückbehaltungsrechte, insbesondere hinsichtlich eines Herausgabeanspruchs von GLÜCK, kann der Auftragnehmer nur hinsichtlich unbestrittener oder rechtskräftig gerichtlich festgestellter Forderungen geltend machen. Bei Meinungsverschiedenheiten der Parteien über die Auslegung und Durchführung des Vertrages sowie die Auswertung der Leistung durch GLÜCK verzichtet der Auftragnehmer auf Maßnahmen im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes.

## **8 Sonstiges**

- 8.1 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Abweichende oder ergänzende individualvertragliche Regelungen zu diesen AGB oder des erteilten Auftrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und gelten ausschließlich für den jeweiligen Auftrag. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftformklausel.
- 8.2 Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB oder des Auftrages unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der AGB oder des Auftrages im Übrigen. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Das Gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.
- 8.3 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz von GLÜCK, es sei denn, dass vom Gesetz zwingend ein anderer Ort vorgeschrieben ist. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 8.4 Sofern nach diesen AGB ein Schriftformerfordernis besteht, ist dieses auch durch E-Mail oder Telefax erfüllt, ausgenommen jedoch bei der Ankündigung und Kündigungen sowie Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB, die stets dem Schriftformerfordernis entsprechend § 126 Absatz 2 BGB zu erfolgen haben.